



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit: Diversität gestalten“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 26.06.2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Prüfungsgesamtergebnis
- § 10 Zeugnis und akademischer Grad
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die spezifische Qualifizierung von Sozialarbeiter*innen, die in selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse über Kompetenzen in den Bereichen von Leitung, Konzeptentwicklung und Evaluation verfügen. ²Fokussiert wird dabei auf wissenschaftliche Analysefähigkeiten, Selbständigkeit, Kritikfähigkeit, vertiefte Beratungs- sowie Leitungskompetenzen und die Fähigkeit zur Konzeptentwicklung, Konzept-implementation und Konzeptkoordination, auch für öffentliche und freie Träger der Wohlfahrtspflege, privatgewerbliche Unternehmen sowie Organisationen der Zivilgesellschaft.
- (2) ¹Das Qualifikationsprofil des Studiengangs umfasst die Kompetenzfelder Sozial(arbeits-)wissenschaft, Organisation und die personale Ebene. ²Studierende sind in der Lage theoriegeleitet, methodensicher und fachlich-reflektiert zu handeln und tragen zu einer entsprechenden Professionalisierung und Etablierung der Perspektive Sozialer Arbeit in die Führungs- und Planungsebenen bei.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium ist ein Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule im Bereich „Soziale Arbeit“ mit 210 ECTS-Punkten oder ein vergleichbarer in- oder ausländischer Abschluss.
- (2) ¹Soweit Bewerber*innen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS- Punkte vergeben werden, ist Voraussetzung für den Zugang zusätzlich zum Erstabschluss der Nachweis einschlägiger beruflicher Erfahrung im Praxisfeld Sozialer Arbeit mit einem Mindestumfang von zusammenhängend 6 Monaten. ²Diese soll den Anforderungen entsprechen, die an der Hochschule Landshut an ein praktisches Studiensemester im Bachelorstudiengang im Bereich Soziale Arbeit gestellt werden.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen, die Vergleichbarkeit und Einstufung der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium durchgeführt. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei theoretische Studiensemester. ³Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.
- (2) Das Studium schließt mit einer Masterarbeit sowie einem Masterkolloquium ab.

§ 5 Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt sind. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) Alle Module sind Pflicht- oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Die Module, ihre Semesterwochenstunden, die Anzahl der ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art der Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung „Übersicht über Module und Leistungsnachweise“ festgelegt.

§6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Soziale Arbeit erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Der Studien- und Prüfungs-

plan mit Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. 4Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals gelten sollen, bekannt gegeben werden.

- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Modulbezeichnung und benennt die Modulverantwortlichen ,
 2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte samt Angaben zum Workload (Präsenz- und Selbstlernzeit) je Modul und Semester.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Module und Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§7

Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten

- (1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Masterarbeit und dem Masterkolloquium mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 90 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Zur Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ganze Noten von 1 bis 5 verwendet, die zur Differenzierung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind ausgeschlossen. ³Auf der Grundlage der Bewertung werden gemäß den Bestimmungen der RaPO Endnoten gebildet.
- (2) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.

§8

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. ²In ihr soll der/die Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung mit Bezug auf das Studienziel des Studiengangs selbständig zu bearbeiten und dazu Lösungsstrategien zu erarbeiten, zu beurteilen und effektiv umzusetzen.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit, vom Zeitpunkt der Aufgabenstellung bis zur Abgabe, beträgt sechs Monate. ²Die Masterarbeit kann frühestens nach dem Erwerb von 45 ECTS-Punkten angemeldet werden.
- (3) ¹Die Masterarbeit ist bestanden, wenn der schriftliche Teil und das Masterkolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. ²Wird der schriftliche Teil der Master-

arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, findet das Kolloquium nicht statt. ³Die Masterarbeit kann mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. ⁴Die Masterarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. ⁵Bei einer Gruppenarbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder/s Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich abgegrenzt und als Einzelleistung bewertet werden können. ⁶Hinsichtlich des Masterkolloquiums kann der/die Aufgabensteller/in entsprechend der inhaltlichen Gebotenheit entscheiden, ob dieses als Einzel- oder Gruppenkolloquium stattfinden soll.

- (4) ¹Die Masterarbeit ist in dreifacher gedruckter und gebundener Form sowie einfach in elektronischer Form (PDF-Dokument) im Sekretariat der Fakultät abzugeben. ²Die Masterarbeit ist mit der eidesstattlichen Versicherung des/der Studierenden zu versehen, dass er/sie die Arbeit selbständig angefertigt hat. ³Zudem ist bei Abgabe der Arbeit auch die Bibliothekserklärung vorzulegen. ⁴Jeder Masterarbeit ist ein wissenschaftlich verfasstes Kurzreferat („Abstract“) in DIN-Norm beizulegen, das als elektronische Referenz in den Datenbanken der Bibliothek gespeichert wird.

§9

Prüfungsgesamtergebnis

¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den gemäß Anlage 1 gewichteten Endnoten der Module und der gemäß Anlage 1 gewichteten Note des Moduls Masterarbeit (= Masterarbeit und Kolloquium). ²Die Note der Masterarbeit wird berechnet mit einer Gewichtung von 75% für den schriftlichen Teil und 25% für das Kolloquium.

§ 10

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M. A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Absolventinnen, denen der akademische Grad in der männlichen Form verliehen wurde, können diesen auch in der weiblichen Form führen.
- (4) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dem Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records beigefügt. ³In begründeten Fällen wird auf Antrag ein englischsprachiges Zeugnis ausgestellt.

§11 Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 12 In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2018/19 oder später aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltungen	SWS	ECTS	Prüfungen, Art / Dauer in Min.	Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen/ Notengewichtung	Sprache
1.1	Theorien Sozialen Wandels, Diversität und Sozialer Arbeit	PFM	SU	6	9	Hausarbeit (20-25 S.)		1,5	deutsch
1.2	Professionelles Handeln in heterogenen Kontexten	PFM	SU	4	6	Kurzpräsentation		m. E. / o. E.	deutsch
1.3	Sozialpolitik und Teilhabe	PFM	SU, P	4	6	Projektarbeit		m. E. / o. E.	deutsch
1.4	Sozialarbeitsforschung I	PFM	SU, P	6	9	sP / 60		1,5	deutsch
2.1	Sozialwirtschaftliches Denken und Management	PFM	SU	6	9	mP / 30		1,5	deutsch
2.2	Diversitätssensible Soziale Arbeit	PFM	SU	6	9	Hausarbeit (20-25 S.)		1,5	deutsch
2.3	Gesellschaft und Differenz	PFM	SU	4	6	Hausarbeit (20-25 S.)		1	deutsch
2.4	Sozialarbeitsforschung II Forschungswerkstatt	PFM	SU, P	4	6	Forschungsexposé (10-20 S.)		1	deutsch
3.1	Diversitätssensible Selbst- und Praxisreflexion	PFM	Ü	4	6	Hausarbeit (Bericht, 5-15 S.)		m. E. / o. E.	deutsch
3.2	Strukturelle Bedingungen von Organisationen	PFM	SU	4	6	sP / 60		1	deutsch
3.3	Masterarbeit mit Forschungskolloquium	PFM	MA, SU	2	18	Masterthesis (50-80 S.) Kol. / mP / 30	mind. 45 ECTS	3	deutsch
	Insgesamt			50	90				

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz	o.E.	ohne Erfolg
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	PFM	Pflichtmodul
Art.	Artikel	prP	Praktische Prüfung
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	P	Projekt- und Gruppenarbeit
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Ex	Exkursion	sP	schriftliche Prüfung
Kol	Kolloquium	SWS	Semesterwochenstunde
LV	Lehrveranstaltung	SU	seminaristischer Unterricht
MA	Masterarbeit	StA	Studienarbeit
m.E.	mit Erfolg	Ü	Übung
mP	Mündliche Prüfung		